



Zukunftsprogramm Kino II

Sonderbedingungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
gültig ab 01.08.2020 bis 31.12.2021

Fragen und Antworten für Kinobetreiber*innen zur strukturellen und nachhaltigen Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino II“) der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Ziel des Förderprogramms

Die Förderung soll Kinos, die die strukturellen und/oder kulturellen Antragsvoraussetzungen des Zukunftsprogramm Kino in der Fassung vom 18.05.2020 nicht erfüllen, bei ihrem wiederaufgenommenen Betrieb nach der pandemiebedingten Schließung unterstützen, insbesondere bei der Umsetzung von investiven Schutzmaßnahmen in Folge der Einschränkungen im Rahmen der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie sowie mit zukunftsgerichteten Investitionen zur Stärkung der Attraktivität der Kinos bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb.

Sie dient dem Ziel, die Kinoinfrastruktur in ganz Deutschland nachhaltig zu stärken und damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit insbesondere des deutschen und europäischen Kinofilms in der Fläche zu leisten. So sollen Kinos auch in Zeiten der Krise ihren kulturellen Auftrag erfüllen können und als Orte der Begegnung und Teilhabe zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beitragen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

Wer kann eine Zuwendung beantragen?

1. Deutsche Kinobetreiber*innen

Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt. Hierfür dient die FFA-Kino- und Betreiber Nummer als Nachweis.

2. Ortsfeste Kinos

Gefördert werden können ortsfeste Kinos mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Kinos, die die Antragsvoraussetzungen des Zukunftsprogramm Kino in der Fassung vom 18.05.2020 erfüllen, sind nicht antragsberechtigt.

3. Nachweis der Wirtschaftlichkeit

Gefördert werden können ortsfeste Kinos, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die Nachhaltigkeit der Förderung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit wird in der Regel vermutet, wenn ein Kino durchschnittlich 275 Vorführungen und mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb in den drei Kalenderjahren 2017 bis 2019 nachweisen kann. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Beispiel: 211 Vorführungen im ersten Jahr, 320 Vorführungen im zweiten Jahr und 300 Vorführungen im dritten Jahr ergeben insgesamt 831 Vorführungen. Dies geteilt durch drei ergibt einen Durchschnitt von 277 Vorführungen pro Jahr. Der Mittelwert soll die vorgegebene Anzahl von 275 mindestens erreichen oder übersteigen.



4. Nicht förderfähige Sonderformen

Grundsätzlich werden keine Sonderformen von Kinos gefördert. (z. B. Open-Air-Kinos, Wanderkinos, Autokinos, Kinos in Hotels, Gaststätten, Kasernen).

In begründeten Ausnahmefällen sind Ausnahmen zulässig, wenn die Zuerkennung einer Förderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) oder einer Fördereinrichtung der Länder vorliegt.

Welche Maßnahmen können gefördert und welche Ausgaben anerkannt werden?

Es können **investive** Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen gefördert werden, die zur angemessenen Reduzierung von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichen des Kinos erforderlich sind.

Die Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich. So kann bspw. ein Paket aus Maßnahmen der Fördergegenstände Einbau von Schutzvorrichtungen, Grünes Kino und Kassentechnik in einem einzigen Antrag eingereicht werden.

- **Einbau von Schutzvorrichtungen**

Dazu zählen zum Beispiel der Einbau von Plexiglasscheiben an Karten- und Kombikassen, Garderoben, Arbeitsplätzen sowie Concession-Tresen.

- **Optimierung der Besuchersteuerung (vor und im Kino)**

Dazu zählen beispielsweise die Umstrukturierung von Einlasskontrollen und der Wegeführung, Personenleitsysteme, die der Abstandswahrung dienen wie auch ggf. der Umbau, die Erweiterung oder der Ersatz von Ausstattungsgegenständen, z.B. fester Bestuhlung und weiterer Kinosaal-Ausstattung.

- **Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v.a. für Besucher vor und im Kino**

Hierunter fallen Informationen, Aushänge, Beschilderungen und sonstige Visualisierungen

- **Technische und sonstige Ausstattung und Tools**

- Gefördert wird Software zur Einführung/Upgrade des Online-Ticketings, Hard- und Software, ggf. Upgrade zur elektronischen Steuerung der geltenden Abstandsregelungen beim Ticketverkauf/ Saalauslastung, Hardware zur Abwicklung kontaktloser Zahlung und Ticketvalidierung, Anschaffung zusätzlicher Hardware zur Absicherung personalisierter Geräte.

- Smart Data / Kundenbindung:

Gefördert werden Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau, Update oder Upgrade eines digitalen Kundenbindungsprogramms, insbesondere zur Rückverfolgbarkeit der Besucher*innen und Informationen über Schutzmaßnahmen, z.B. Hard- und Software, Lizenzen, Kosten für Rechtsberatung, Programmierarbeiten.

- **Pandemiebedingt notwendige Erweiterungen der Nutzflächen**

Pandemiebedingt notwendige örtliche Erweiterungen oder Veränderungen der Nutzflächen für Publikum und Verwaltung.



- **Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren**
Gefördert werden Ausgaben, die Modernisierungsmaßnahmen unter Nachhaltigkeitsaspekten und Verwendung umweltschonender Verfahren beinhalten, insbesondere Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen und Klima- bzw. Belüftungssysteme inkl. entsprechender Filteranlagen. Bei der Umsetzung wird auf die Empfehlungen des Grünen Kinohandbuchs der FFA verwiesen.
- **Barrierefreiheit im Kino**
Gefördert werden Ausgaben, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen und den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung soweit wie möglich sicherstellen, z.B. Rampen, Aufzüge, Herstellung einer barrierefreien Sanitäranlage, Anschaffung und Einbau von Technik für Seh- und Hörbehinderte, Herstellung einer barrierefreien Website gemäß aktueller Normen und Verordnungen, Einrichtung eines öffentlichen W-LANs, Einrichtung von Wegeleitsystemen für Seh- und Hörbehinderte.

Die Maßnahmen sollen sich am innerbetrieblichen Hygienekonzept sowie ggf. an einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Gesundheitsministerien und -ämter o.a. orientieren.

Weiterhin ist die barrierefreie Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der Maßnahmen soweit wie möglich sicherzustellen.

Ebenso sind bei der Umsetzung der Maßnahmen ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch etc.), die wenn möglich auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.

Welche Maßnahmen können nicht gefördert werden?

Nicht gefördert werden neben den Sonderformen der Kinos (s.o.) insbesondere die Neuerrichtung, Erweiterung oder Wiedereröffnung von Kinosälen sowie Eigenleistungen, Büro- und Verwaltungskosten, Gebrauchtware, Verbrauchsmaterial, Leasing, Reinigungsarbeiten, Filmmiete, Lohnkosten, Kauf von Grundstücken und Gebäuden, Reparaturen, Wartungsverträge, Supportleistungen, Abonnementgebühren, Garantien.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 60.000 € für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 € pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen, maximal jedoch 315.000,00 € pro Kino.

Für rechtlich selbstständige Unternehmen oder Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, kann insgesamt nur eine Förderung bis zu einer Höhe von 630.000,00 € beantragt werden.

Beispiel: Ein Kino mit 3 Sälen kann maximal 135.000 € Förderung durch das Zukunftsprogramm Kino II erhalten (3 x 45.000 €), sofern die Gesamtkosten der Maßnahme mindestens 168.750 € betragen.



Sie können als Kinobetreiber*in pro Kino auch mehrere Anträge stellen, solange Sie insgesamt unter der maximalen Fördersumme bleiben; die maximale Fördersumme steht Ihnen insgesamt für die Laufzeit des Programms zur Verfügung und kann nicht überschritten werden.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§23, 44 BHO bewilligt.

Können Förderungen kombiniert werden?

Die Förderintensität kann grundsätzlich bis zu 80 % betragen. Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen und der Filmförderungsanstalt (FFA), zulässig. Die Kombinationsmöglichkeit sollte für jeden Einzelfall bei der/den anderen beteiligten Fördereinrichtung/en angefragt werden, da es dort ggf. eine Begrenzung der Förderintensität gibt. Die Finanzierung ist im Antrag anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Anteil der BKM-Förderung an den Gesamtkosten beträgt maximal 80 %, höchstens jedoch 60.000 € für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 € pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen (s.o.). Die verbleibenden 20 % sind als Eigenanteil des Kinos zu erbringen.

Beispiel: Sie betreiben ein Kino mit drei Leinwänden und planen zwei Maßnahmenpakete

Maßnahmenpaket 1:

Gesamtkosten

120.000,00 € 100,00 %

Finanzierung

96.000,00 €	80,00 %	Förderung Zukunftsprogramm Kino II	} bis zu 80 % Förderung der Kosten und max. 135.000 € durch das ZPK II
24.000,00 €	20,00 %	Eigenbeteiligung	
120.000,00 €	100,00 %		100 % der Kosten sind durch Finanzierung gedeckt



Maßnahmenpaket 2:

Gesamtkosten:

97.500,00 € 100,00 %

Finanzierung:

39.000,00 €	40,00 %	Förderung Zukunftsprogramm Kino II	} Diesmal nur 40 % Förderung der Kosten, da maximal 135.000 € und 96.000 € bereits in Maßnahme 1 verbraucht
19.500,00 €	20,00 %	Eigenbeteiligung	
24.375,00 €	25,00 %	Länderförderung	} 40,00 % weitere Deckungsmittel erbracht
9.750,00 €	10,00 %	FFA Projektkinoförderung	
4.875,00 €	5,00 %	FFA Kinoreferenzförderung	
97.500,00 €	100,00 %		100,00 % der Kosten sind durch Finanzierung gedeckt

Der bewilligte Fördersatz im Zukunftsprogramm Kino II liegt im o.a. Maßnahmenpaket 2 unter 80 %, da im gleichen Jahr bereits eine Zuwendung ausgesprochen wurde und die Summe beider Zuwendungen nicht über 135.000 € liegen darf (3 LW x 45.000 €).

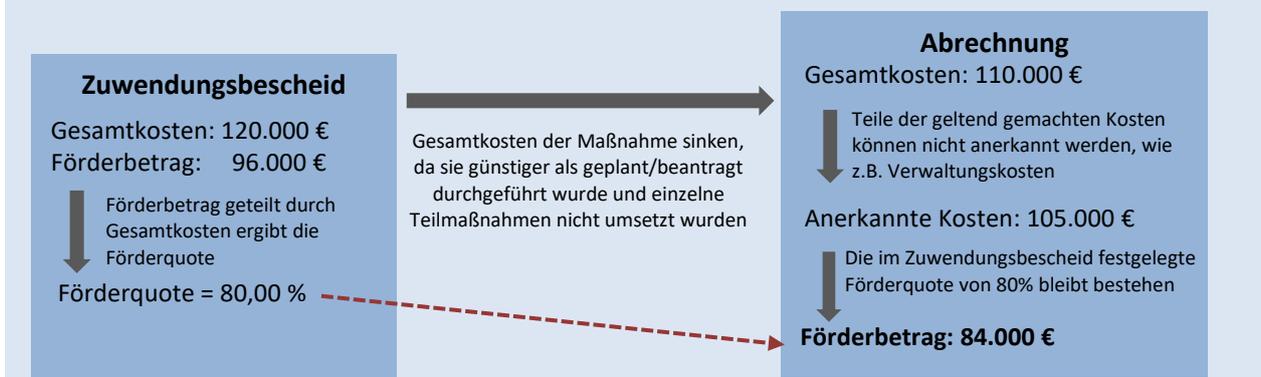
Jede Veränderung in der Zusammensetzung der Finanzierung muss angezeigt werden.

In o.a. Beispielen sind Finanzierungsbestandteile enthalten, die von zeitlich nachgelagerten Förderentscheidungen abhängig sind (Länderförderungen). Bitte beachten Sie, dass Sie bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Rate verpflichtet sind, eine geschlossene Finanzierung nachzuweisen. Eine Auszahlung ist nicht möglich, solange dieser Nachweis nicht erbracht ist. Zusätzlich ist die Verwendungsfrist der Fördermittel aus dem Zukunftsprogramm Kino II zu beachten, die i.d.R. 6 Monate beträgt. Sie müssen somit bereits beim Timing der Antragstellung im Blick haben, dass die Förderzusagen Dritter Ihnen zu einem Zeitpunkt vorliegen, die eine fristgerechte Verwendung der Zuwendung aus dem Zukunftsprogramm Kino II ermöglicht. Eine Antragstellung im Rahmen des Zukunftsprogramm Kino II ist daher wenig sinnvoll, wenn die Zusage eines Finanzierungsbausteins frühestens sechs Monate nach Antragstellung erfolgt. Die Termine der Förderentscheidungen Dritter sind im Antrag anzugeben.

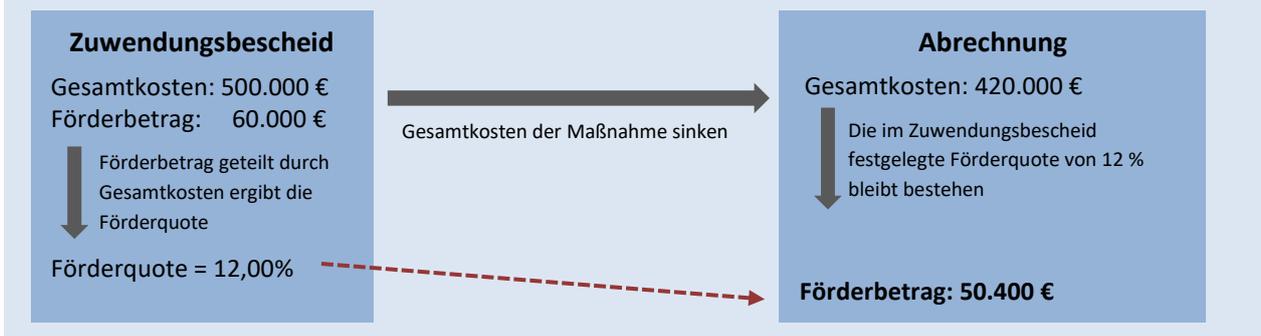


Anteilfinanzierung – Praxisbeispiele

- a. An folgendem Beispiel wird die Funktionsweise der Anteilfinanzierung erläutert für den Fall, dass
- nicht alle Ausgaben als zuwendungsfähig bewertet werden
 - die Maßnahme günstiger als geplant / beantragt durchgeführt wird
 - Teilmaßnahmen nicht umgesetzt werden



- b. Im folgenden Beispiel (Kino mit einem Saal) soll das Prinzip der Anteilfinanzierung verdeutlicht werden für den Fall, dass die geplanten Gesamtkosten sehr hoch sind, die tatsächlichen Gesamtkosten jedoch geringer ausfallen.



Auch in diesem Beispiel wird die Auszahlung lediglich auf Basis der anerkannten Ausgaben und unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid verankerten Förderquote vorgenommen. Es ist dabei unerheblich, dass die tatsächlichen Gesamtkosten sehr hoch sind. Darüber hinaus führt eine Erhöhung der Gesamt- oder der anerkannten Kosten nicht zu einer Erhöhung des im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen Förderbetrags.



Wie sind die Förderanträge einzureichen?

Anträge auf Förderung können nach Inkrafttreten des Förderprogramms bei der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt werden. Anträge müssen über das Online-Förderportal der FFA unter bkm-zukunftsprogramm-kino-2.ffa.de eingereicht werden. Sie erhalten nach vollständiger Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Ein vollständiger Antrag muss für eine Bearbeitung insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan (alle Angaben in netto, wenn das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist)
- Angebote (Kostenvoranschläge) und Kalkulationen laden Sie im Online-Förderportal der FFA hoch, bei Bauvorhaben ggf. die unterschriebene Ausgabenermittlung nach DIN 276 eines Architekten. Die Angebote müssen neben dem Rechnungsempfänger eindeutig dem beantragenden Kino zuzuordnen sein. Sollten Sie ein Angebot für mehrere beantragende Kinos einreichen, sind die jeweiligen Kinos mit Namen und der entsprechend kalkulierten Summe in Netto aufzuführen. Im Fall des Nachweises in Form einer geplanten Online Bestellung muss es sich um einen gewerblichen Warenkorb handeln, die Nettokosten müssen ausgewiesen und deckungsgleich mit den im Online-Förderportal angegebenen Kosten sein.
- Information über Miet-, Pacht- oder Eigentumsverhältnisse
- Ggf. Handels-/Vereinsregisterauszug des Antragstellers (nicht älter als 1 Jahr)
- Beschreibung der Maßnahme

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist der Antrag auszudrucken, und von dem*der Antragsteller*in zu unterzeichnen. Dieses Antragsformular senden Sie bitte innerhalb von fünf Werktagen per Post an die FFA, Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin. Bitte beachten Sie, dass wir keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilen können. Nur vollständig eingereichte Anträge (digital und postalisch) gelten als formal ordnungsgemäß gestellt.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Posteingangs bearbeitet. Anträge die am selben Kalendertag innerhalb der Geschäftszeiten der FFA eingehen, gelten als jeweils gleichzeitig eingegangen.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind.

Wann wird der Zuwendungsbescheid ausgestellt?

Sobald alle für die Bescheiderstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen und grundsätzlich 60 % der Finanzierung der Maßnahme gesichert nachgewiesen wurden, kann der Zuwendungsbescheid ausgestellt werden. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss dabei glaubhaft dargestellt werden.

Die Auszahlung der ersten Rate kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung zu 100 % nachgewiesen ist.



Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst **zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung (Datum des Zuwendungsbescheids)** beginnen dürfen. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung begonnen worden ist, werden Zuwendungen grundsätzlich nicht gewährt.

Achtung: Bereits eine Auftragsvergabe zählt als Beginn der Maßnahme!

Nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** ist die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns **nach Antragstellung** möglich. Dieser Maßnahmenbeginn wird durch vorherige schriftliche Zustimmung durch die FFA erteilt.

Die Maßnahme darf jedoch keinesfalls vor der Ausstellung des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. Beachten Sie: Ist das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits abgeschlossen, ist keine nachträgliche Förderung möglich. Eine Refinanzierung bereits abgeschlossener Projekte verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip und ist daher unzulässig.

Wie werden Zuwendungen ausgezahlt?

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Vorlage des **Verwendungsnachweises** - Rechnungen und Sachbericht - **bis zum 30.09.2021** vollständig abgerufen werden müssen

Die Auszahlung der ersten Rate kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung zu 100 % nachgewiesen ist.

Die Zuwendungen werden entsprechend dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen prozentualen Anteil an den Gesamtausgaben der Maßnahme ausgezahlt.

Bei aufwändigen Maßnahmen ist die Einrichtung eines von der Geschäftsführung unabhängigen Projektkontos erforderlich. Die FFA behält sich vor, hierüber zu entscheiden.

- Zuwendungen von **bis zu 5.000 €** werden **einmalig** nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (ausführliche Unterlagen siehe unten) ausgezahlt.
- Zuwendungen von **mehr als 5.000 €** werden je nach Erfordernis und Projektfortschritt in **bis zu vier Raten** ausgezahlt. Spätestens zur Auszahlung der ersten Rate müssen alle Nachweise zur Schließung der Finanzierung vorliegen.

Die Verwendung der Mittel hat innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung der Förderung zu erfolgen. Soweit die Förderung für umfangreiche Baumaßnahmen gewährt wird, hat die Verwendung der Mittel innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fristen auf Antrag verlängert werden. Für Projekte mit einem Bewilligungszeitraum nach dem 30.03.2021 ist der späteste Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises der 30.09.2021.

Für die Anträge auf Auszahlung der einzelnen Raten ist jeweils ein von der FFA im Online-Förderportal zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis ist zur Auszahlung der letzten Rate, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes und spätestens zum 30.09.2021 vorzulegen.



Welche formalen Voraussetzungen müssen zur Auszahlung erfüllt sein?

Vor Auszahlung der ersten Rate vorzulegen:

- Ggf. Vorlage der unterschriebenen Anlage des Zuwendungsbescheids (Rechtsbehelfsverzicht) im Original.
- Vorlage des vollständig ausgefüllten Antrags auf Auszahlung mit Unterschrift des*der Antragsteller*in (ggf. Vollmacht für Vertretung beifügen).
- Vorlage sämtlicher Nachweise der Finanzierung.

Vor Auszahlung der letzten Rate vorzulegen:

- Vorlage des Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) mit Unterschrift des*der Antragsteller*in (ggf. Vollmacht für Vertretung beifügen).
- Vorlage von Rechnungen als zahlenmäßiger Nachweis, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können. Dabei wird ein Rechnungsbetrag zugrunde gelegt, der um Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte bereinigt wurde.
- Der*die Antragsteller*in und der*die Rechnungsempfänger*in müssen identisch sein.
- Das Datum der Rechnung sowie der darauf genannte Auftrags- und Leistungszeitpunkt dürfen nicht vor dem Datum des Zuwendungsbescheids bzw. des vorzeitigen Maßnahmebeginns liegen.
- Im Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Insbesondere muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit erläutert werden und explizit erklärt werden, dass das Projekt dem bewilligten Vorhaben entspricht. Abweichungen einzelner Positionen von über 20 % zum kalkulierten Budget sind zu erläutern. Im Sachbericht ist zudem auch auf die Auswirkungen der Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung der Stärkung des Kulturortes Kino einzugehen.

Der Antrag auf Ratenauszahlung der Zuwendung ist über das Online-Förderportal der FFA unter bkm-zukunftsprogramm-kino2.ffa.de zu stellen. Hier sind auch alle notwendigen Dokumente als Datei hochzuladen.

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist der Antrag auf Auszahlung inkl. des Verwendungsnachweises auszudrucken, von dem/ der Antragsteller*in zu unterzeichnen und per Post an die FFA zu senden.

Was passiert, wenn die Kosten im Verlauf der Maßnahme sinken oder zusätzliche Finanzierungsmittel hinzutreten?

Der gewährte Zuschuss wurde im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt. Das bedeutet, dass sich der **Zuschuss anteilig reduziert**, wenn sich die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden anererkennungsfähigen Gesamtkosten für die Maßnahme verringern, sich Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Bitte beachten Sie hierzu auch die vorstehenden Beispiele.

Sie haben noch weitere Fragen?

Bitte lesen Sie auch die Fördergrundsätze in der Fassung vom 01.08.2020 der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino II“).

Sie können sich gerne an Ihre Ansprechpartner für das Zukunftsprogramm Kino II bei der FFA wenden:

Imme Krain
Tel. 030 27577-322

Sandra Küchler
Tel. 030 27577-323

Ruth Strecker
Tel. 030 27577-318

